17. September 2021

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 09.09.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/5713-

Betr.: #p\*\*\*\*\*gate – Tweet gegen Innensenator Andy Grote führt zur Hausdurchsuchung

Einleitung für die Fragen:

Am 08.09.2021 fand in den frühen Morgenstunden eine Hausdurchsuchung in der Bernhard-Nocht-Straße statt. Hintergrund der Hausdurchsuchung ist der Verdacht einer Straftat nach § 185 StGB, also einer Beleidigung, die mittels eines Tweets erfolgt sein soll. Der Beschuldigte soll unter einem Tweet vom Innensenator Andy Grote, in dem er feiernde Menschen in der Schanze verurteilt, obwohl er selbst anlässlich seiner Senatorenwahl eine illegale Feier veranstaltet hat, den Satz geschrieben haben: „Du bist so 1 P\*\*\*\*\*“.

Der Vorgang wirft zahlreiche Fragen auf, insbesondere wird in der Öffentlichkeit die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in Zweifel gezogen. Zudem steht der Vorwurf der Zwei-Klassen-Justiz im Raum, schließlich erleben viele Betroffene, dass selbst schlimmste Drohungen und Beleidigungen nicht intensiv verfolgt werden. Es irritiert daher, dass bei einer vergleichsweise harmlosen Beleidigung offensichtlich keine Kosten und Mühen gescheut werden. Zudem stellt sich die Frage, ob der Innensenator selbst Einfluss auf die Ermittlungen genommen hat.

Ich frage den Senat:

Im Hinblick auf den benannten Tweet wurde am 7. Juni 2021 Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet. Am 22. Juni 2021 wurde Strafantrag gestellt.

Am 19. August ging die Akte bei der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis ein, dass der Beschuldigte zur Vernehmung geladen wurde, aber nicht erschienen ist.

Im Rahmen der Strafverfolgung ist von der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob eine Verweisung auf den Privatklageweg erfolgt, wenn kein öffentliches Interesse i. S. d. § 376 StPO an der Erhebung der öffentlichen Klage besteht. Ein öffentliches Interesse liegt in der Regel vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (Nr. 86 Abs. 2 RiStBV). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse bejaht, da die angezeigte Beleidigung dem Phänomenbereich „HateSpeech“ („gesellschaftliches/politisches Engagement/Haltung“) zugeordnet wurde. Entsprechend wurde das Verfahren dort in der Abteilung 71 bearbeitet.

Der soziale Status eines Opfers spielt bei den Ermittlungen hingegen grundsätzlich keine Rolle und so auch hier nicht. Es ist aber materiellrechtlich zu berücksichtigen, dass im Jahr 2021 die Straftatbestände durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 teils inhaltlich geändert wurden. Neben anderen Änderungen wurde für § 185 StGB eine Strafrahmenerhöhung entsprechend der bestehenden Qualifikation der tätlichen Begehung auch für Fälle der öffentlichen Begehung, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) vorgesehen. Grund dieser vorliegend einschlägigen Qualifizierung waren unter anderem die zunehmenden Angriffe gegen Personen des öffentlichen Lebens und die große Verbreitungs- und Resonanzspanne.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung beantragte die Staatsanwaltschaft am 25. August 2021 den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Hamburg. Bei Beleidigungsdelikten im Internet kann ein Durchsuchungsbeschluss darauf abzielen festzustellen, wer konkreten Zugriff auf das jeweilige digitale Endgerät hatte, von dem die Beleidigung veröffentlicht wurde. Auch im vorliegenden Fall bezweckte der beantragte Durchsuchungsbeschluss das Auffinden und die Auswertung des digitalen Endgerätes, mittels dessen der Beschuldigte die inkriminierte Äußerung auf der Plattform „Twitter“ abgesetzt haben soll.

Anträge auf den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen erfolgen nach den Maßgaben der §§ 102 ff. StPO. Zu prüfen ist hierbei neben dem Vorliegen eines Anfangsverdachts und der Auffindewahrscheinlichkeit betreffend die zu suchenden Beweismittel die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Wegen des Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre (Art. 13 GG) ist dieser Prüfung nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG in besonderem Maße Beachtung zu schenken. Die Staatsanwaltschaft hat unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes die Verhältnismäßigkeit bejaht.

Ebenfalls am 27. August 2021 erließ der zuständige Ermittlungsrichter den Durchsuchungsbeschluss. Richterliche Entscheidungen werden unabhängig getroffen und unterliegen nicht der Bewertung des Senates und der Behörden.

Ebenfalls am 27. August 2021 erschien der Beschuldigte bei der Polizei. Dort machte er von seinem Schweigerecht Gebrauch. Diese Information wurde an die Staatsanwaltschaft nachgesandt und ging dort am 31. August 2021 ein, zeitgleich mit dem erlassenen Durchsuchungsbeschluss.

Da die Beweislage unverändert war, wurde der Durchsuchungsbeschluss am 8. September 2021 polizeilich vollstreckt. Es konnten keine Beweismittel sichergestellt werden.

Am Tag nach der Durchsuchung, mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 9. September 2021, hat der Beschuldigte angegeben, dass er für den Tweet verantwortlich sei.

Am selben Tag hat die Staatsanwaltschaft im Anschluss an die Presseberichterstattung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutzüber den Inhalt des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens berichtet. Dies erfolgte auf Grundlage der Allgemeinen Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2016 über Berichtspflichten in Strafsachen, wonach über Strafsachen zu berichten ist, die insbesondere wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten parlamentarische Gremien oder die Medien beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden.

Der Innensenator wurde weder durch die Hamburger Staatsanwaltschaften über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens informiert, noch durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, die erst mit dem 9. September 2021 von dem Vorgang Kenntnis erhielt. Auch erfolgten keinerlei Weisungen oder auch andere Einflussnahmen des Innensenators gegenüber den Staatsanwaltschaften oder der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Aus welchen Gründen wurde die Hausdurchsuchung durchgeführt?

Siehe Vorbemerkung.

1. Aus welchen Gründen ist zur Beweiszwecken bei Beleidigungsdelikten im Internet die Beschlagnahme von digitalen Endgeräten notwendig bzw. inwieweit lässt sich technisch die Urheberschaft durch eine Prüfung der digitalen Endgeräte feststellen?

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen betrifft die Frage die Einsatz- und Ermittlungstaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

1. Trifft es zu, dass der Beschuldigte bereits im Rahmen einer polizeilichen Vorladung vernommen worden war und dabei die Urheberschaft für den fraglichen Tweet eingeräumt hat? Wenn ja, aus welchen Gründen war eine zusätzliche Beweiserhebung mittels Hausdurchsuchung erforderlich?

Siehe Vorbemerkung.

1. Wie viele Beleidigungsdelikte im Internet wurden seit dem 01.01.2020 in Hamburg registriert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
2. In wie vielen der seit dem 01.01.2020 in Hamburg registrierten Beleidigungsdelikten im Internet wurde bisher die Identität der Beschuldigten ermittelt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Als Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität nach der Hasskriminalitätsstatistik des Bundesamtes für Justiz zu klassifizieren sind (antisemitisch, behindertenfeindlich, christenfeindlich, fremdenfeindlich, islamfeindlich, sexuelle Orientierung/ Identität), wurden unter dem Merker mittels Internet für die Straftatbestände der §§ 185 bis 187 Strafgesetzbuch (StGB) für das Jahr 2020 14 und für das Jahr 2021 (Stichtag 13. September 2021) 13 eingeleitete Ermittlungsverfahren registriert. Eine Erfassung der entsprechenden Aktenzeichen erfolgt innerhalb der statistischen Erfassung nicht, so dass eine Auswertung dieser genannten Verfahren im Übrigen nicht möglich ist. Da nicht allein eine Erfassung des im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA führenden Deliktes erfolgt, kann dies auch nicht durch eine händische Auswertung aller in der zuständigen Abteilung geführten Beleidigungsdelike erfolgen. Es müssten sämtliche seit dem 1. Januar 2020 in dem entsprechenden Aktenzeichenvorgang eingeleiteten Verfahren händisch ausgewertet werden, die im mindestens dreistelligen Bereich liegt. Dies ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA wird nicht erfasst, ob eine Beleidigung „im Internet“ begangen wurde. Eine Beantwortung der Fragen, unabhängig von der Klassifizierung nach der Hasskriminalitätsstatistik des Bundesamtes für Justiz wäre daher nur durch händische Auswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen des Vorwurfs einer Straftat gemäß §§ 185, 186, 187, 188 StGB seit dem 1. Januar 2020 möglich. Eine MESTA-Auswertung hat ergeben, dass bei der Staatsanwaltschaft Hamburg im genannten Zeitraum 14.581 (8.750 in 2020; 5.831 in 2021) Ermittlungsverfahren wegen eines entsprechenden Vorwurfs geführt wurden. Die Beiziehung und Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen (TV) oder der Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Validität wurden die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle bzw. TV für das Jahr 2021 von Januar bis Juni ausgewertet.

Bei der Berechnung der TV wird in der PKS eine echte Tatverdächtigenzählung vorgenommen. Dabei wird ein TV nur einmal gezählt, auch wenn er mehrfach registriert wurde. Dieses Prinzip wird sowohl für die Anzahl der TV insgesamt als auch für die Anzahl der TV für jedes Delikt angewendet. Wird ein TV mit zwei verschiedenen Delikten registriert, wird er für das jeweilige Delikt als TV gezählt. Für TV insgesamt wird er dagegen nur einmal gezählt.

Der Deliktsbereich der Beleidigung im Internet wird in der PKS unter den Schlüsselzahlen

* 673000 Beleidigung §§ 185 bis 187, 189 Strafgesetzbuch (StGB) und
* 673100 Beleidigung auf sexueller Grundlage §§ 185 – 187, 189 StGB

und der Kennzeichnung Tatmittel „Internet und/oder IT-Geräte“ erfasst.

Im Übrigen siehe Anlage.

1. In wie vielen der seit dem 01.01.2020 in Hamburg registrierten Beleidigungsdelikten im Internet wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
2. Um was für eine Art Beleidigung hat es sich bei den Beleidigungsdelikten im Internet gehandelt, bei denen seit dem 01.01.2020 Hausdurchsuchungen durchgeführt wurden und in wie vielen der Fälle, bestand auch ein Tatverdacht wegen anderer Delikte (z.B. Bedrohung, Nötigung etc.)?
3. In wie vielen der seit dem 01.01.2020 in Hamburg registrierten Beleidigungsdelikten im Internet wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt, obwohl die Urheberschaft des beleidigenden Inhalts bereits eingeräumt wurde?
4. Wie viele der seit dem 01.01.2020 in Hamburg registrierten Beleidigungsdelikten im Internet wurden eingestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und angeben, wie viele der Verfahren wegen Unidentifizierbarkeit der Beschuldigten und wie viele nach welcher Rechtsvorschrift eingestellt wurden.

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht geführt. Für eine Beantwortung wäre eine Durchsicht sämtlicher Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Kriminalpolizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren hunderttausend Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Ob in einem Ermittlungsverfahren ein Durchsuchungsbeschluss beantragt oder erlassen wurde, wird im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA nicht erfasst. Es bedürfte einer händischen Auswertung jedenfalls sämtlicher Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat gemäß §§ 185, 186, 187, 188 StGB seit dem 1. Januar 2020. Dies in der für die Beantwortung für eine parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen wurden nach einer händischen Auswertung des Landeskriminalamtes 7 im Zusammenhang mit politisch motivierten Straftaten im Internet (Beleidigungen und Hasskriminalität inkludiert) in diesem Jahr bereits mehr als 50 Durchsuchungen (Stand: 10. September 2021) durchgeführt.

Seitens der Polizei konnten dabei die Fälle konkret benannt werden, die aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) im Deliktsbereich „Beleidigung“ erfasst worden sind und in denen ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss vollstreckt wurde:

Im Jahr 2021 handelt es sich mit dem gegenständlichen Verfahren in Verfahren wegen Beleidigung um sieben Fälle, in denen gerichtliche Durchsuchungsbeschlüsse erlassen und vollstreckt wurden. Diese waren, wie auch das gegenständliche Verfahren, sämtlich dem Phänomenbereich „HateSpeech“ zugeordnet und wurden entsprechend in der Abteilung 71 geführt. Die Urheberschaft wurde in keinem der Fälle durch die Beschuldigten eingeräumt. Keines der benannten Verfahren wurde bisher eingestellt.

Zur Erfassung von Straftaten der PMK, den Auswertemöglichkeiten und deren Grenzen siehe Drs. 21/3165.

1. Werden bei Beleidigungsdelikten im Internet die Inhalte der (vermeintlichen) Beleidigungen in irgendeiner Weise kategorisiert (z.B. nach „Schwere“, sexualisierter Beleidigungen, diskriminierender Beleidigung etc.). Wenn ja, in welcher Weise und welchen Einfluss hat die Kategorisierung auf die Ermittlungen?

Nein.

1. Häufig sind Beschuldigte von Beleidigungsdelikten im Internet anonym und es ist schwer zu ermitteln, welche Person hinter einem Account steht. Welche Maßnahmen werden generell ergriffen, um die Identitäten von anonymen Beschuldigten im Netz zu ermitteln und welche Maßnahmen wurden im konkreten Fall zur Ermittlung der Identität ergriffen?

Die Frage betrifft die Einsatz- und Ermittlungstaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

1. Wurde der Innensenator über die Ermittlungen bzw. die konkreten Ermittlungshandlungen in dem konkreten Fall informiert? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?

Siehe Vorbemerkung.

1. Hat der Innensenator in den konkreten Fall Anweisungen o.ä. erteilt? Wenn ja, wann und welche?
2. Hat der Innensenator Nachfragen zu den Ermittlungen an die in dem Fall zuständigen Polizist:innen gestellt? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?
3. Inwieweit spielte bei Beleidigungsdelikten der Status der Opfer (z.B. Prominenz, Reichweite, gesellschaftliche Stellung etc.) eine Rolle bei den Ermittlungen und inwieweit war der Status von Andy Grote als Innensenator in den Ermittlungen relevant?

Nein.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

1. Ist das fragliche in Verdacht stehende Beleidigungsdelikt als Hasskriminalität klassifiziert worden? Wenn ja, aus welchen Gründen und in welchen Kategorien?

Siehe Vorbemerkung.

1. Wie bewertet der Senat bzw. die zuständige Behörde den Vorfall, insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Hausdurchsuchung?

Der Senat setzt sich schon länger und intensiv für eine effektive Verfolgung und Ahndung von Hate Speech und Beleidigungen im Internet, insbesondere in den sog. sozialen Netzwerken, ein. Viele Menschen werden zunehmend mit Häme, Hass und Beleidigungen im Netz konfrontiert. Wenn dabei die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten werden und die Qualität einer Straftat erreicht wird, wird allen Betroffenen ausdrücklich geraten, Anzeige zu erstatten, damit die Tat auch verfolgt werden kann (vgl. auch die Initiative des Senats „Offensiv gegen Hass im Netz - konsequent anzeigen, effektiv verfolgen“, www. https://www.hamburg.de/bjv/ohne-hass).

Vor diesem Hintergrund wurde auch bei dem hier in Rede stehenden Sachverhalt ein Strafantrag gestellt, damit die Polizei das von Amts wegen eingeleitete Verfahren weiter betreiben konnte. Damit obliegt das weitere Verfahren den autonomen Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden mit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. Sie hat in diesem Fall – wie in anderen Fällen auch – einen Durchsuchungsbeschluss des richterlich unabhängigen Amtsgerichts erwirkt. Sowohl entsprechende Strafanzeigen und -anträge, als auch Durchsuchungen zur weiteren Tatermittlung werden auch in Zukunft erforderlich sein, um gegen Hasskriminalität und Beleidigungen im Internet effektiv vorzugehen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.